

Baumaßnahme: Penig OT Thierbach, Ausbau der Peniger Straße 2.BA Bau-km 0+315 bis 0+675;
TO: Gewässerausbau 1.TA
Vergabenummer 13/2024

10 WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1 Baustelleneinrichtungsflächen stellt der Auftraggeber nur im unmittelbaren Baufeld zur Verfügung. Sollten diese Flächen dem Ausführenden nicht als ausreichend erscheinen, so steht es ihm frei, eigenverantwortlich und auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen. Vom Auftraggeber werden keine Ver- und Entsorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser u.dgl.) auf der Baustelle zur Verfügung gestellt. Der Bieter hat sich zu den nächst möglichen Entnahmestelle eigenverantwortlich zu informieren und bei Bedarf die Bereitstellung, Ver- und Entsorgung auf der Baustelle einzukalkulieren.

10.2 Nachweis von Art und Umfang der Leistung (zu §14 VOB/B) Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen wie Aufmaße sind zeitnah und positionsweise kumulativ gemeinsam mit der Bauüberwachung des Auftraggebers zu erstellen Die gemeinsame Erstellung ist vom Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich zu beantragen Nicht gemeinsam vom Auftragnehmer erstellte Aufmaße. Mengenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen sind vor Rechnungslegung bei der Bauüberwachung zur Prüfung einzureichen. Der Auftragnehmer erhält das Prüfergebnis unverzüglich zugestellt. Versäumt der Auftragnehmer die rechtzeitige Beantragung gemäß VOB/B § 14 Nr. 2 (...nach Weiterführung der Arbeiten schwer feststellbare Leistungen), hat er zum von ihm erstellten Aufmaß die Beweislast und bei Meinungsverschiedenheiten die Zugänglichkeit zu seinen Leistungen und nach gemeinsamer Feststellung die Wiederherstellung des Zustandes auf seine Kosten zu sichern.

10.3 Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen (§§ 14.16) sind im Original nachvollziehbar und prüffähig mit den gemeinsam erstellten oder von der Bauüberwachung des Auftraggebers geprüften Aufmaßen und mit den erforderlichen Nachweisen der Art der Leistung (eindeutig der Leistung zugeordnete Lieferscheine, Zertifikate und andere geeignete Dokumente) bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüro 1-fach einzureichen.

10.4 Nachtragsangebote (zu § 2 VOB/B) sind mit der nachvollziehbaren, prüffähigen und mit Bezug auf die Grundlagen der Preisermittlung (Urkalkulation) des Angebotes vorgenommenen Ermittlung der Einheitspreise an den Auftraggeber einzureichen.

10.5 Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung einen Bauzeitenplan (zu § 5 VOB/B) für seine Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Der Bauzeitenplan ist (mindestens) nach den Titelleistungen des Leistungsverzeichnisses, den Bauwerksteilen bzw. Bauabschnitten und den Geschossen der Gebäude bzw. Anlagen zu erstellen. Zeiten für die Erstellung der Werkstattplanung und deren Prüfung, die Vorfertigung, die Vormontage sowie Lieferzeiten sind im Plan auszuweisen, soweit sie für die vereinbarte Ausführungsfrist von Bedeutung sind. Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zu baufachlichen oder terminlichen Koordinierungen mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen. Bei erheblichen Abweichungen vom Bauzeitenplan (z. B. Verzug) ist dieser unverzüglich vom Auftragnehmer zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber spätestens zwei Kalenderwochen nach Auftragserteilung zu übergeben. Überarbeitungen jeweils zwei Werkzeuge nach Eintreten der o. g. Abweichungen.

10.6 Der Auftragnehmer hat zu den im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Leistung stehenden Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber durch seine Bauüberwachung zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und zur Regelung des Zusammenwirkens verschiedener Unternehmer (zu § 4 VOB/B) durchführt, einen geeigneten und bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Mit den Baustellenbesprechungen führt der Auftraggeber auch Koordinierungen nach Baustellenverordnung durch. Die Besprechungen finden grundsätzlich wöchentlich auf der Baustelle statt.

10.7 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und dieses der Bauüberwachung des Auftraggebers wöchentlich zur Baubesprechung zu übergeben.

Baumaßnahme: Penig OT Thierbach, Ausbau der Peniger Straße 2.BA Bau-km 0+315 bis 0+675;
TO: Gewässerausbau 1.TA
Vergabenummer 13/2024

10.8 Die Abnahme (§12) erfolgt förmlich und ist vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen.

10.9 Abfall und Verunreinigungen gemäß DIN 18299 Pkt. 4.1.11 einschließlich Verpackungen sind unverzüglich zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung auf der Baustelle ist ausgeschlossen. Erfolgt nach Mahnung keine Entsorgung wird durch den Auftraggeber entsorgt. Die Kosten werden auf die am Anfallort beteiligten Firmen umgelegt und von der Schlussrechnung abgezogen.

10.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B) beträgt für Bauwerke und Arbeiten am Grundstück fünf Jahre. Für maschinelle und elektrotechnische/ elektronische Anlagen oder Teile davon , bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, wenn dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist übertragen wird, bei Nichtübertragung zwei Jahre.

Abweichend zu 215 Pkt.2.2 wird folgendes vereinbart: Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit wird nur dann eingefordert, sofern die Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge eine Summe von mindestens 10.000 Euro beträgt. Die Höhe der Sicherheitsleistung basiert auf der Schlussrechnungssumme = Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B) nach Verjährungsfrist der Mängelansprüche.

10.11 Ausführungszeichnungen werden dem Auftragnehmer 2-fach auf Papier übergeben.

10.12 Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, kurz Mindestlohngesetz (MiLoG), auch für die Nachunternehmer. Die den Vergabeunterlagen beiliegende Verpflichtungserklärung wird Vertragsbestandteil.

- Ende der Besonderen Vertragsbedingungen -